

Synopse

Änderung der Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: **VI E/211/3**

Aufgehoben: –

	Änderung der Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Landrat am)
	I.
	GS VI E/211/3, Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden (Wildschadenverordnung) vom 9. Dezember 1992 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Verordnung über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden (Wildschadenverordnung)	
vom 9. Dezember 1992	
<i>Der Landrat,</i>	

<p>a. der Schaden nicht rechtzeitig nach dessen Feststellung gemeldet wurde (Art. 12);</p> <p>b. die Schadenmeldung offensichtlich oder verdeckt falsche oder irreführende Angaben enthält;</p> <p>c. die Ernte durch eigenes Verschulden nicht zur rechten Zeit eingebracht wurde;</p> <p>d. der Geschädigte die zumutbaren Abwehrmassnahmen nicht getroffen hat;</p> <p>e. der Geschädigte den Schaden mitverschuldet hat;</p> <p>f. das betroffene Grundstück nach der Schadenmeldung, aber vor der Schadensschätzung bereits durch Vieh oder anders genutzt wurde.</p>	
<p>Art. 10 Vergütung von Wildschäden im Wald</p> <p>¹ Durch jagdbares Wild und Steinwild verursachte Schäden am Wald werden vom Kanton angemessen vergütet.</p> <p>² Die Schadenvergütungen werden aus den Mitteln des Wildschadenfonds geleistet.</p> <p>³ Der Anspruch auf Schadenvergütung entfällt, wenn:</p> <p>a. die natürliche Verjüngung in standortgemässer Baumartenmischung ausreichend ist;</p> <p>b. der Waldeigentümer die forstlich angeordneten Abwehrmassnahmen nicht oder nicht genügend getroffen oder den Unterhalt entsprechender Vorrichtungen vernachlässigt hat;</p> <p>c. der Schaden natürliche Verjüngungen und Pflanzungen betrifft, für die in den letzten 15 Jahren Beiträge an Einzäunungen ausgerichtet worden sind.</p> <p>⁴ Der Anspruch auf Schadenvergütung entfällt oder wird herabgesetzt, wenn:</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>a. der Schaden nicht rechtzeitig nach dessen Feststellung gemeldet wurde (Art. 12);</p> <p>b. die Jungwaldflächen nicht mit standortgemässen und einheimischen Baumarten bestockt sind;</p> <p>c. die Pflanzungen nicht nach pflanzensoziologischen Erkenntnissen angelegt sind.</p>	
	<p>Art. 11a Finanzierung der Entschädigungen</p> <p>¹ Die Schadenvergütungen für die Wildschäden an die Landwirtschaft und für die Wildschäden im Wald werden aus den Mitteln des Wildschadenfonds geleistet.</p> <p>² Der jährlich in den Wildschadenfonds einzulegende Beitrag aus den Einnahmen, die der Kanton aus dem Wildabschuss erzielt, beträgt 10 Prozent.</p>
	<p>2.2. Vergütung von durch geschützte Arten verursachten Schäden</p>
	<p>Art. 11b Vergütung von Schäden an die Landwirtschaft</p> <p>¹ Der Kanton vergütet den nachweislich durch geschützte Wildarten gemäss Artikel 10 JSV verursachten Schaden im Rahmen der Bundesgesetzgebung, soweit er vom Bund nicht übernommen wird.</p> <p>² Der Kanton entrichtet unabhängig von Absatz 1 für Schäden an Nutztieren eine angemessene Entschädigung, wenn:</p> <p>a. die Tiere aus in Übereinstimmung mit Artikel 10b JSV fachgerecht geschützten Herden stammen; und</p> <p>b. der Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Präsenz eines Grossraubtieres im Zeitpunkt des Schadenseintritts zurückzuführen ist.</p> <p>³ Der Anspruch auf Schadenvergütung entfällt oder wird herabgesetzt, wenn:</p> <p>a. der Geschädigte den Schaden mitverschuldet hat;</p>

	<p>b. der Geschädigte die zumutbaren Abwehrmassnahmen nicht getroffen hat;</p> <p>c. der Geschädigte die zumutbaren Massnahmen zur frühzeitigen Schadenfeststellung nicht ergriffen hat;</p> <p>d. der Schaden nicht rechtzeitig nach dessen Feststellung gemeldet wurde (Art. 12);</p> <p>e. die Schadenmeldung offensichtlich oder verdeckt falsche oder irreführende Angaben enthält.</p> <p>⁴ Für während der Sömmerung (Juni–September) eingetretene Schäden an Schafen und Ziegen gilt in den Fällen von Absatz 2 eine Bagatellschadengrenze, bei deren Nichterreichen keine Entschädigung ausgerichtet wird. Die Bagatellschadengrenze entspricht der durchschnittlichen Sterblichkeit der Tiere während der Sömmerungsperiode (in Prozent) und beträgt:</p> <p>a. für Schafe: 3 Prozent;</p> <p>b. für Ziegen: 1.5 Prozent.</p>
	<p>Art. 11c Nutztierentschädigungskommission</p> <p>¹ Zur Beurteilung der Entschädigungsvoraussetzungen von Artikel 11b Absatz 2 wählt der Regierungsrat eine Kommission (Nutztierentschädigungskommission).</p> <p>² Die Nutztierentschädigungskommission besteht aus fünf Mitgliedern:</p> <p>a. dem Leiter der Abteilung Landwirtschaft, der von Amtes wegen den Vorsitz innehat;</p> <p>b. einem Vertreter der Abteilung Landwirtschaft;</p> <p>c. einem Vertreter des kantonstierärztlichen Dienstes;</p> <p>d. zwei Vertretern der kantonalen Jagdbehörde.</p> <p>³ Die Abteilung Landwirtschaft:</p>

	<p>a. führt das Sekretariat;</p> <p>b. bereitet die Geschäfte der Nutztierentschädigungskommission vor;</p> <p>c. vollzieht die Beschlüsse der Nutztierentschädigungskommission.</p> <p>⁴ Entscheide der Nutztierentschädigungskommission sind vom Vorsitzenden und vom Sekretariat der Kommission gemeinsam zu unterzeichnen.</p>
	<p>Art. 11d Schadenschätzung und Entschädigungshöhe</p> <p>¹ Die Schadensschätzung erfolgt durch die kantonale Jagdbehörde:</p> <p>a. bei Schafen und Ziegen: auf Basis der Einschätztabelle des jeweiligen nationalen Zuchtverbandes;</p> <p>b. bei den übrigen Nutztieren: im Einzelfall, nötigenfalls unter Beizug Sachverständiger.</p> <p>² In den Fällen von Artikel 11b Absatz 2 beträgt die Entschädigungshöhe 80 Prozent.</p>
	<p>Art. 11e Vergütung von Schäden im Wald und an Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Es werden keine Schäden im Wald durch geschützte Arten nach Artikel 10 JSV entschädigt.</p> <p>² Schäden an Bauten und Anlagen durch Biber werden im Rahmen der Bundesgesetzgebung entschädigt.</p>
<p>Art. 18 Rechtsschutz</p> <p>¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen und Schätzungsentscheide gestützt auf diese Verordnung richtet sich nach Artikel 10a des kantonalen Jagdgesetzes.</p>	

	² Die Entscheide der Nutztierentschädigungskommission unterliegen der Beschwerde an das Departement Volkswirtschaft und Inneres und anschliessend der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht.
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Unter Vorbehalt der Zustimmung der Landsgemeinde zu den Änderungen von Artikel 4a und 4b des Kantonalen Jagdgesetzes treten diese Änderungen am 1. Januar 2027 in Kraft.